

Härtel, Hans-Hagen

Article — Digitized Version

Scheingefechte um die Quellensteuer

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (1988) : Scheingefechte um die Quellensteuer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 68, Iss. 2, pp. 58-59

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136362>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Scheingefechte um die Quellensteuer



Hans-Hagen Härtel

Wer der Idee der modernen Einkommensteuer anhängt, wonach die Steuerschuld der Steuerpflichtigen zwar von deren persönlichen Verhältnissen und insbesondere von der Einkommenshöhe, nicht aber von der Quelle und Verwendung des Einkommens abhängen soll, der kann sich über manche Widerstände gegen die geplante Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte nur wundern. Die umstrittene „Quellensteuer“ ist der fiskalisch ergiebigste Posten auf der Liste der Steuervergünstigungen, deren Abbau die ab 1990 vorgesehene Senkung des Einkommensteuertarifs teilweise finanzieren soll. Nach den Plänen der Bundesregierung werden künftig die inländischen Emittenten von Schuldverschreibungen und die inländischen Kreditinstitute 10 % der Zinsen, die sie ihren Gläubigern schulden, als Kapitalertragsteuer einbehalten und an den Fiskus abführen.

Für den gesetzestreuen Bürger, der seine Kapitalerträge dem Finanzamt deklariert, ändert sich dadurch die Steuerbelastung nicht, denn die an der Quelle abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf seine Einkommensteuerschuld angerechnet. Für den – unbekannt, aber sicherlich gewichtigen – Teil der Steuerpflichtigen, der Kapitalerträge dem Finanzamt verschweigt, sinkt der Vorteil der Steuerhinterziehung. Berücksichtigt man, daß der Grenzsteuersatz nach der Steuerreform zwischen 19 % und 53 % betragen wird, dann erhält der Fiskus von den Hinterziehern durch die Quellensteuer allerdings nur zwischen 52,6 % (von 19 %) und 18,9 % (von 53 %) der Steuern, die ihm nach dem Willen des Gesetzgebers zustehen. Überdies bleibt das Hinterziehen von Zinsen weiterhin massiv gegenüber dem Hinterziehen von Dividenden oder anderen Beteiligungserträgen begünstigt. Diese unterliegen nicht nur einer Kapitalertragsteuer von 25 %, sondern auch – dies wird in der gegenwärtigen Diskussion meist übersehen – der Körperschaftsteuer. Ein Aktionär erhält nur 48 % des ausgeschütteten Bruttogewinns ausgezahlt; 36 % werden als Körperschaftsteuer einbehalten und 16 % (das sind 25 % des Nettogewinns in Höhe von 64 %) als Kapitalertragsteuer einbehalten.

Obwohl die geplante Quellensteuer für Zinseinkünfte weitaus geringer ist als die praktizierte Quellenbesteuerung bei Dividenden und bei Löhnen und Gehältern, erwecken manche Kritiker den Eindruck, daß die neuen Regelungen nicht dem Abbau von Steuervergünstigungen dienen. Dieser Eindruck ist auch dann unzutreffend, wenn man die Fälle berücksichtigt, in denen die Quellensteuer nicht lediglich die gesetzliche Steuerpflicht sicherstellt, sondern Kapitalerträge belastet, die bislang steuerfrei waren.

Nach bisherigem Recht brauchten die Versicherungsnehmer jene Kapitalerträge nicht zu versteuern, die sie von den Versicherungsunternehmen als Bestandteil der vereinbarten Versicherungssumme sowie als Überschußbeteiligung erhielten, sofern diese Kapitalerträge nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Versicherungsbeginn ausgezahlt wurden. Diese Steuerfreiheit, die im Hinblick auf die Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt sein mag, ist eine eklatante Ungleichheit gegenüber den Steuerpflichtigen, die auf andere Weise Vermögen bilden. Künftig sollen diese Kapitalerträge steuerpflichtig sein, jedoch nur insoweit, wie sie über den rechnungsmäßigen Zinssatz von 3,5 % hinausgehen.

Außerdem soll die Steuerpflicht mit der von den Versicherungsunternehmen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % abgegolten sein, auch wenn der Grenzsteuersatz der Versicherungsnehmer höher ist. Statt 6 % Bruttorendite erhalten die Versicherungsnehmer deshalb künftig unabhängig von ihrem Grenzsteuersatz eine Nettorendite von 5,75 %. Die vorgesehene Regelung entbehrt jeglicher steuersystematischer Logik. Nach wie vor bleibt das Sparen bei Versicherungen massiv gegenüber dem Sparen im Wertpapierdepot oder bei Banken begünstigt, wobei neben der geringeren Besteuerung der Kapitalerträge auch die Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben zu berücksichtigen ist.

Was das Kernproblem der Quellenbesteuerung angeht, so führen die Verteilungspolitiker – wie so häufig – die steuerpolitische Diskussion auf Abwege. Mit dem Hinweis auf den Rentner, dem der Staat angeblich seine Spargroschen wegnehmen will, wird der Tatbestand verdeckt, daß es hier nicht um Verteilungspolitik, sondern um Gleichbehandlung geht. In dieser Hinsicht muß es auch verwundern, daß die SPD als Arbeitnehmerpartei dafür plädiert, durch eine drastische Anhebung des Sparerfreibetrags die Steuerhinterziehung von Kapitaleinkünften bei der Masse der Steuerpflichtigen gleichsam zu legitimieren. Abgesehen davon, daß die Bezieher hoher Einkommen am meisten von solchen Freibeträgen profitieren, wüßte man sich eine Begründung dafür, warum ein Arbeitnehmer, der 2500 DM ausschließlich als Arbeitseinkommen bezieht, höher besteuert werden soll als ein Bürger, der dieses Einkommen als Kapitaleinkommen oder als Kombination von Arbeits- und Kapitaleinkommen bezieht. Wer für die Begünstigung der Kapitaleinkommen plädiert – und sei es durch Tolerierung der Hinterziehung –, muß redlicherweise zugeben, daß er damit zugleich eine Höherbelastung der Arbeitseinkommen in Kauf zu nehmen bereit ist.

Nun gibt es Ökonomen, die die Einkommensteuer nicht für die optimale Steuer halten, weil sie das Sparen doppelt belaste, und zwar zunächst durch Besteuerung der Einkommen, aus denen Vermögen gebildet wird, und dann durch die Besteuerung der Vermögenserträge. Der heftige Widerstand gegen die Quellensteuer macht deutlich, daß dieser Standpunkt auch dem Gerechtigkeitsempfinden breiter Bevölkerungsschichten entspricht, die dem Staat das Recht bestreiten, Erträge aus Vermögen zu besteuern, die sie oder ihre Vorfahren aus erarbeitetem und versteuertem Einkommen gebildet haben. Die Konsequenz müßte dann freilich sein, daß alle Kapitalerträge, d. h. auch Dividenden, von der Besteuerung ausgenommen werden, und zwar bei allen Einkommensbeziehern, d. h. auch bei Millionären.

Dies wäre jedoch der Übergang auf ein neues Steuersystem. Überdies ist die Steuerbefreiung der Kapitalerträge nicht die einzige Lösung für das Problem der Doppelbesteuerung des Sparens. Alternativ käme die Steuerbefreiung der Ersparnisse oder der Investitionen in Frage. In diesem Falle müssen dann selbstverständlich die Kapitalerträge besteuert werden.

Soll das bisherige Steuersystem erhalten bleiben, dann kommt der Staat nicht umhin, die Kapitaleinkommen, deren Anteil am Volkseinkommen ständig wächst, vollständig zu besteuern und die Einhaltung der Steuerpflicht mit der gleichen Intensität zu sichern, wie er es bei den Arbeitseinkommen tut. Gegen die Quellensteuer wendet das Kreditgewerbe ein, daß der fiskalische Ertrag den Verwaltungsaufwand für den Staat und die Privatwirtschaft nicht lohne. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis läßt sich indessen leicht dadurch verbessern, daß der Steuersatz der Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte auf den Normalsatz der Kapitalertragsteuer (25 %) angehoben wird.

In diesem Fall gewinnt indessen das Argument an Gewicht, daß die Steuerpflichtigen auf quellensteuerfreie Anlagemöglichkeiten ausweichen, zumal das heimische Kreditgewerbe bereits offen seine Dienste bei der Suche nach quellensteuerfreien Oasen offeriert hat. Die Umgehung, so wird behauptet, führe letztlich zu einer Erhöhung des Zinsniveaus, von der der Fiskus als größter Schuldner am meisten betroffen wäre. Ein dauerhafter Zinsanstieg ist freilich keineswegs sicher, denn es ändert sich ja nicht nur die Nachfrage zugunsten quellensteuerfreier und zu Lasten quellensteuerbelasteter Titel, sondern durch die Aktivitäten des Kreditgewerbes in gleicher Richtung auch das Angebot. Im übrigen werden die Anleger die Steuerflucht um so eher meiden, je risikoreicher sie durch eine effiziente Steuerprüfung wird.